

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Bönebüttel

33. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel Kreis Plön "Solarpark Bönebüttel" für das Gebiet "östlich der K 8 - Aufeld, südlich der Bahnlinie Neumünster - Ascheberg sowie westlich des Tasdorfer Weges und nördlich des Brammer Weges"

- **Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 05.12.2022 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel Kreis Plön "Solarpark Bönebüttel" für das Gebiet "östlich der K 8 - Aufeld, südlich der Bahnlinie Neumünster - Ascheberg sowie westlich des Tasdorfer Weges und nördlich des Brammer Weges" mit Bescheid vom 02.01.2023, Az.: IV 524-512.111-57.008 (33.Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist von einer Woche nach Erscheinen dieser Bekanntmachung wirksam. Alle Interessierten können die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Brachenfelder Straße 1 - 3 (Erdgeschoss) während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend werden diese Dokumente im Internet unter der Adresse www.gemeinde-boenebuettel.de/planen-bauen/flaechennutzungsplan eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Diese Bekanntmachung wird zeitgleich mit dem Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Internet unter der Internetadresse www.gemeinde-boenebuettel.de bereitgestellt und kann dort über die Schaltfläche „Veröffentlichungen“ aufgerufen werden.

Bönebüttel, den 10.02.2023

Der Bürgermeister
gez. Ernst Gawlich

Anlage: Übersichtsplan o. M.

